



Allgemeinverfügung über die verkaufsoffenen Sonntage 2020 in der Gemeinde Barßel

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Gebiet der Gemeinde Barßel

am Sonntag, den 10. Mai 2020 (anlässlich der Veranstaltung „Familienfest am Traumspielpark“)

am Sonntag, den 02. August 2020 (anlässlich der Veranstaltung „Streetfood-Festival am Hafen“)

am Sonntag, den 20. September 2020 (anlässlich der Veranstaltung „Erntefest mit Umzug in Harkebrügge“)

für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

Begründung:

In der Sitzung am 19.12.2019 wurde vom HGV Barßel und den Aktivkreisen Harkebrügge und Elisabethfehn die Festsetzung von den drei o. g. verkaufsoffenen Sonntagen bei der Gemeinde Barßel beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 u. 2 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 5 NLöffVZG für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gem. § 5 Abs. 1 NLöffVZG liegen vor, weil die vorgenannt stattfindenden Märkte und Veranstaltungen regional und überregional bekannte Ereignisse sind, die eine Vielzahl von Besuchern anziehen und somit einen besonderen Anlass für die jeweilige Sonntagsöffnung darstellen. Diese Großveranstaltungen prägen diese Sonntage und sind Anlass für die Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit, nämlich

auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Großveranstaltungen mit einem hohen Besucherstrom nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenlage, fällt diese Bewertung zu Gunsten der Allgemeinheit für sonntägliche Verkaufsöffnungen aus.

Hinweise zu Arbeitsschutzregelungen:

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLOffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz10 in 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz in 26676 Barßel zu richten.

Barßel, den 27. Januar 2020

In Vertretung

Sope